

Des Richters Henker? Der Rollenkonflikt von Psychologischen Sachverständigen am Familiengericht bei lösungsorientiertem Auftrag

Da nur wenige Teilnehmerinnen Erfahrungen als Sachverständige am Familiengericht hatten, habe ich zuerst einen Einblick in die Tätigkeit gegeben, dann den Unterschied zwischen klassischem (= entscheidungsorientiertem) Vorgehen und neuerem, lösungsorientiertem Vorgehen erläutert. Es wurden die Prinzipien des letzteren dargestellt und die konkrete Vorgehensweise. Beispiele mit Daten dienten zur Erläuterung.

Die Macht des/der Sachverständigen wurde problematisiert, der Unterschied in den Möglichkeiten von Sachverständigen und Mitarbeiter(inne)n an Beratungsstellen diskutiert. Die Diskussion hob als einen wesentlichen Punkt hervor, dass der/die Sachverständige auch schon im klassischen, entscheidungsorientierten Verfahren in der Regel die Entscheidung des Gerichtes vorwegnimmt.

Die Auflistung der impliziten Rollen bei lösungsorientiertem Vorgehen schloss die Diskussion ab: Mediator, individueller Berater (eventuell sogar mit Anleihen an ‚Psychotherapeut‘), Kriminalist, Beurteiler

Nachfolgend ist die Auswahl der eingesetzten Folien wiedergegeben.

**Roland Raible
Praßbergstr., 48**

88239 Wangen

Der/Die Psychologische Sachverständige am Familiengericht

entscheidungsorientiertes Gutachten:

- 1. Das Gericht gibt die zu entscheidende Fragestellung im Auftrag vor.**
- 2. Der/Die Sachverständige sammelt Daten.**
- 3. Der/Die Sachverständige beurteilt diese Daten.**
- 4. Der/Die Sachverständige empfiehlt dem Gericht eine Entscheidung.**
- 5. Das Gericht entscheidet.**

lösungsorientiertes Vorgehen:

- 1. Das Gericht erstellt eine Problembeschreibung und beauftragt den/die Sachverständige(n) mit der Suche nach einer Lösung.**
- 2. Der/Die Sachverständige macht sich ein Bild davon, warum das Problem bisher nicht lösbar war.**
- 3. Der/Die Sachverständige versucht, die Beteiligten zur Erarbeitung einer Lösung zu gewinnen.**
- 4. Der Sachverständige berichtet dem Gericht vom Ergebnis seiner Bemühungen.**
- 5. Das Gericht beschließt das weitere Vorgehen**

Der/Die Psychologische Sachverständige am Familiengericht

Der Auftrag an die Gutachter(innen) in der Realität konventionelle Variante

A

Es ist ein familienpsychologisches Gutachten zu erstellen zur Frage, welche Regelung der elterlichen Sorge (hälftige Betreuung, alleinige Betreuung) am besten dem Wohl des Kindes X dient. (Fall R)

B

Es ist ein familienpsychologisches Gutachten zur Frage, ob die vom Vater beantragte Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, des Rechts zur Gesundheitsfürsorge und des Rechts zur alleinigen Vertretung in schulischen Angelegenheiten am besten dem Wohl der Kinder X, Y und Z dient, einzuholen. (Fall M)

Der/Die Psychologische Sachverständige am Familiengericht

Fragen zur Einschätzung der Auswirkung von Risiko- und Schutzbedingungen des Kindes*)

- 1. Erziehung**
- 2. Erziehungsfähigkeit**
- 3. Einschränkung der Erziehungsfähigkeit aufgrund von Erkrankungen**
- 4. Mangel an erzieherischer Kompetenz**
- 5. Verdacht auf sexuellen Missbrauch**
- 6. Straffälligkeit eines Elternteils**
- 7. Gewalt in der Familie**
- 8. Sexuelle Ausrichtung**
- 9. Religiöse Ausrichtung**
- 10. Bereitschaft, elterliche Verantwortung zu übernehmen**
- 11. Betreuungs- und Versorgungsmöglichkeiten**
- 12. Eltern-Kind-Beziehung**
- 13. Bindung**
- 14. Bindungstoleranz**
- 15. Kindeswille**
- 16. Förderkompetenz**
- 17. Störungsbilder bei Kindern, die auf einen Mangel an Erziehungsfähigkeit hinweisen**
- 18. Störungsbilder bei Umgangsregelungen**
- 19. Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft**
- 20. Kontinuität und Stabilität**

Der/Die Psychologische Sachverständige am Familiengericht

Der Auftrag an die Gutachter(innen) in der Realität interventionsorientierte Variante

C

Es ist ein Sachverständigengutachten einzuholen mit folgender Aufgabenstellung:

1. Zunächst wird der Sachverständige beauftragt, den Versuch zu unternehmen, zwischen den Eltern eine Regelung des Umgangs mit X und Y herbeizuführen, welche in der Praxis auch funktioniert.

Wenn eine solche Umgangsregelung gefunden werden könnte und diese sich über ca. ein halbes Jahr lang bewährt, könnte ich mir vorstellen dass der Vater nicht darauf besteht, dass über seinen Sorgerechtsantrag gerichtlich entschieden wird.

2. Für den Fall, dass eine erfolgreich in die Praxis umsetzbare Regelung nicht erzielt werden kann, wird der Sachverständige gebeten, unter Darlegung der Gründe für sein Scheitern ein schriftliches Gutachten zu folgenden Fragen zu erstellen:

- Welche Sorgerechtsregelung entspricht dem Kindeswohl am besten? (Im Klartext: Bei welchem Elternteil sollen die Kinder leben? Ist eine Kooperation der Eltern in Sorgerechtsangelegenheiten möglich?)**
- Worauf ist eine eventuelle Verweigerung der Kinder in Bezug auf einen Umgang mit dem Vater zurückzuführen?**
- Welches Umgangsrecht mit demjenigen Elternteil, bei welchem die Kinder nicht leben, entspricht dem Kindeswohl am besten?**

Der/Die Psychologische Sachverständige am Familiengericht

Die „Cochemer Praxis“

„Philosophie“:

- **Dem Kind beide Eltern!**
- **Elterliche Verantwortung ist nicht substituierbar.**

Ziel:

Wiederherstellung gemeinsamer elterlicher Handlungsfähigkeit auch in hochstreitigen Fällen

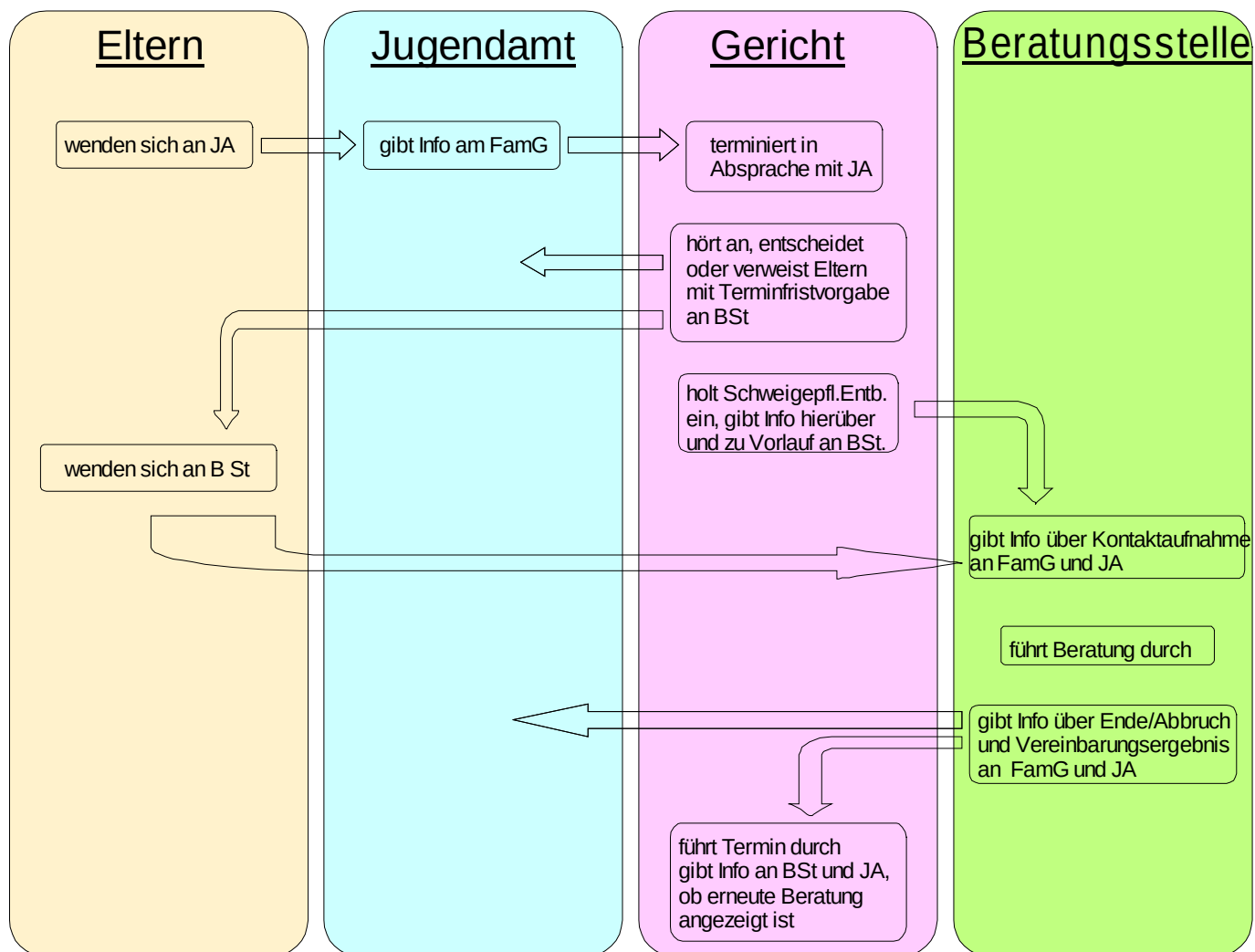
ideelle Basis:

Gleichwertigkeit der Leistungen aller beteiligten Fachkräfte

Vorgehen:

- **Verzicht auf Konfliktstrategie**
- **Verzicht auf anwaltliche Schriftsätze (außer den verfahrensrechtlich nötigen Anträgen)**
- **mündliche Verhandlung innerhalb von 2 Wochen**
- **Aktivitäten des Jugendamtes noch vor der Verhandlung, aktive Verfahrensbeteiligung anstelle schriftlicher Berichte**
- **unmittelbare Kontaktaufnahme zur Psychologischen Beratungsstelle aus der Verhandlung heraus**
- **lösungsorientierter Auftrag an Sachverständige**

Informationsfluss im Lösungsorientierten Familiengerichtsverfahren



Der/Die Psychologische Sachverständige am Familiengericht

Die Rolle der Gutachter(innen)

Viel Richter glauben, dass sich die Frage des Sorgerechts ohne ein psychologisches Fachwissen nicht beantworten lässt, und geben sie deshalb an Psychologische Sachverständige bzw. Gutachter weiter. Und da deren Antwort meist einer vorweggenommenen Gerichtsentscheidung gleichkommt, sind eigentlich *sie* die faktischen Richter.

Wenn wirkliche Hilfe für Kinder bedeutet, ihren Eltern vermittelnd und befriedend zur Seite zu stehen, mit dem Ziel, einen von beiden getragenen Vorschlag zu den zukünftigen (...) kindlichen Lebens- und Entwicklungsbedingungen zu erarbeiten, dann brauchen Scheidungskinder keinen Gutachter als „Gutachter“.

Entsprechend ist jeder Gutachter, der sich nicht als Lobbyist für Kinder versteht, so überflüssig wie ein Kropf.